Bundesrat Drucksache **285/1/96**

03.06.96

Empfehlungen

der Ausschüsse

EU - In - U - Wi

zu **Punkt** der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über Katastrophenschutz, Fremdenverkehr und Energie

SEK(96) 496 endg.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Katastrophenschutz

EU In 1. Der Bericht der Kommission zu den Aktivitäten der Gemeinschaft im Bereich des Katastrophenschutzes ist aus Sicht des Bundesrates keine ausreichende Grundlage für die nach der Erklärung Nr. 1 der Schlußakte zum EU-Vertrag anstehende Entscheidung über die Einführung eines entsprechenden Titels in den Vertrag. Auf der Grundlage dieses Berichtes ist auch keine Entscheidung möglich, ob und wie die in Artikel 3 Buchstabe t EG-Vertrag der Gemeinschaft zugewiesene Aufgabe "Katastrophenschutz" beibehalten werden soll.

EU In 2. Der Bundesrat hält eine ergänzende Stellungnahme der Kommission mit einer konkreten Bewertung der einzelnen Tätigkeiten der Gemeinschaft (Erstellung eines Handbuches, Pilotprojekte, Sachverständigenaustausch, gemeinsame Übungen usw.) für erforderlich. Hierbei sollte u.a. zu folgenden Punkten Stellung genommen werden:

Ausgeliefert am 04. JUNI 1996

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

- In welcher Höhe entstanden der Gemeinschaft seit 1985 Kosten für Personal- und Sachmittel im Bereich des Katastrophenschutzes?
- In welcher Höhe wurden von der Kommission für gemeinschaftliche Maßnahmen im Katastrophenschutz bei den einzelnen Mitgliedstaaten die Kosten übernommen bzw. Zuschüsse gezahlt?
- Welche konkreten Erkenntnisse konnten durch die gemeinsam durchgeführten Übungen gewonnen werden? Wie wurden diese Erkenntnisse umgesetzt?
- Welche Erkenntnisse konnten durch die durchgeführten Pilotprojekte (Waldbrandbekämpfung usw.) gewonnen werden? Wie wurden diese Erkenntnisse umgesetzt?
- Liegen der Kommission Erkenntnisse darüber vor, ob und wie das von ihr erstellte Handbuch zum Katastrophenschutz von den Mitgliedstaaten genutzt wird?
- Wie wurde von den Mitgliedstaaten der bei den Dienststellen der Kommission eingerichtete "Ständige Bereitschaftsdienst" genutzt? Konnten die Mitgliedstaaten bei Katastropheneinsätzen durch diese Einrichtung unterstützt werden?

Die Bundesregierung wird gebeten, die Auffassung des Bundesrates zum Kommissionsbericht gegenüber Rat und Kommission zu vertreten.

Begründung zu Ziffern 1 und 2 (nur gegenüber dem Plenum):

Im Bericht der Kommission werden lediglich die einzelnen von der Gemeinschaft seit 1985 beschlossenen bzw. durchgeführten Einzelmaßnahmen aufgeführt, ohne konkret darzustellen und zu belegen, inwieweit durch diese Aktivitäten Fortschritte und Verbesserungen im Bereich des Katastrophenschutzes erreicht werden konnten. Im Bericht wird weiter nicht dazu Stellung genommen, inwieweit die von der Kommission dargelegten Tätigkeitsbereiche mit dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 3b EG-Vertrag) vereinbar sind.

Zum Fremdenverkehr

EU
U

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auch nach Vorlage des Berichts nachdrücklich dafür einzusetzen, daß auf weitere spezifische EU-Aktionen im Bereich des Fremdenverkehrs verzichtet wird und die Europäische Union auf dem Gebiet des Tourismus nur dann und nur soweit tätig wird, als dies mit dem Grundsatz der Subsidiarität (Artikel 3 b EGV) vereinbar ist.

Der Bericht hat keinerlei neue Erkenntnisse erbracht, die eine Änderung der Haltung des Bundesrates rechtfertigen würden.

...

EU Wi 4. Der Bundesrat bekräftigt daher die in seinem Beschluß zum Grünbuch "Fremdenverkehr" vom 13.10.1995 - BR-Drucksache 374/95 (Beschluß) - dargelegte Auffassung, wonach die Fremdenverkehrspolitik wegen der besonderen Regionalbezogenheit Sache der Mitgliedstaaten, in der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen Aufgabe der Länder ist. Die Begründung einer speziellen EU-Kompetenz mit der Folge EU-weiter Koordinierungs- oder gar Regelungmaßnahmen in diesem Bereich stünde im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip und wäre mit dem von regionalen Eigenheiten maßgeblich geprägten Charakter des Tourismus und seiner dezentralen Organisationsstruktur nicht vereinbar. Dafür besteht - ungeachtet der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus-Sektors in der Europäischen Union - auch bei einer weiteren Zunahme des grenzüberschreitenden Fremdenverkehrs kein Bedarf. Den tourismuspolitischen Belangen kann seitens der Union bereits im Rahmen der bestehenden Gemeinschaftspolitiken und der EU-Strukturfonds in ausreichender Weise Rechnung getragen werden.

EU U 5. Auch die weiteren Aussagen des Beschlusses des Bundesrates zum Grünbuch haben nach wie vor Gültigkeit.

Begründung zu Ziffern 3 und 5 (nur gegenüber dem Plenum):

Der Bericht der Kommission enthält gegenüber dem Grünbuch keinerlei weitergehende Argumente. Er verweist lediglich darauf, daß ohne explizite rechtliche Grundlage eine eigenständige europäische Tourismuspolitik in Zukunft schwieriger gestaltbar wäre.

Zur Energie

EU Wi 6. Der Bundesrat wiederholt zur Klarstellung seine u. a. im Beschluß vom 12.05.1995 - BR-Drucksache 103/95 (Beschluß) - niedergelegte Auffassung, daß sich bereits aus den allgemeinen Markt- und Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrages, aus der gemeinsamen Außenpolitik und aus den Gestaltungskompetenzen für Forschung und Entwicklung, für wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie für Umweltschutz ergibt, daß die Europäische Union bereits heute über umfangreiche Einwirkungsmöglichkeiten auf die Energiewirtschaft und die Energiepolitik der Mitgliedstaaten verfügt. Für eine weitergehende Verlagerung energiepolitischer Zuständigkeiten über den bisherigen Kompetenzrahmen hinaus auf die Union besteht kein Anlaß und keine Notwendigkeit.

...

Vordringliche Aufgabe der Europäischen Kommission ist es vielmehr, die bestehenden Kompetenzen, insbesondere zur Schaffung des Binnenmarktes für Energie nach Artikel 100a sowie Artikel 90 Absatz 3 des Vertrages, im einzelnen auszufüllen und konsequent anzuwenden.

Zum Zusammenhang mit der Regierungskonferenz

EU
Wi

7. Der Bundesrat hat in seinem Beschluß zu den Forderungen der Länder zur Regierungskonferenz 1996 vom 15.12.1995 - BR-Drucksache 667/95 (Beschluß) - bereits darauf verwiesen, daß gemäß dem Subsidiaritätsprinzip auf eine Erweiterung des EG-Vertrages um spezielle Kompetenzen für die Energie- und Fremdenverkehrspolitik verzichtet werden soll.

   Der Bundesrat fordert deshalb erneut mit Nachdruck die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß auf eine Erweiterung des EG-Vertrages um spezielle Kompetenzen für die Energie- und Fremdenverkehrspolitik verzichtet wird. Zur Klarstellung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Union und Mitgliedstaaten in diesen Bereichen sollten im übrigen in Artikel 3 Buchstabe t EG-Vertrag die Wörter "Energie" und "Fremdenverkehr" gestrichen werden.